



CH-3003 Bern, GS-EDI

Ethikrat
Herr Christoph Menzel
Präsident
Bleicherweg 5
8090 Zürich

Bern, 19. Januar 2010

Statistiktätigkeit von santésuisse

Sehr geehrter Herr Präsident

Für Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2009 danke ich Ihnen bestens. Von Ihren Anliegen und Vorschlägen im Zusammenhang mit den Statistkarbeiten von santésuisse habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Im Auftrag der Krankenversicherer erstellt santésuisse seit mehreren Jahren den «Datenpool», in dem die bezahlten Rechnungen der teilnehmenden Krankenversicherer auf aggregiertem Niveau erfasst und statistisch aufgearbeitet werden. Eine weitere Datenbank, der sogenannte «Tarifpool», enthält Informationen zu den verrechneten Tarifpositionen. Die gemeinsame Bearbeitung dieser Daten durch die Versicherer ist gemäss Artikel 76 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zulässig zum Zweck der Analyse der Kostenentwicklung, der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen gemäss Artikel 56 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie zur Gestaltung von Tarifverträgen. Seit dem 1. Januar 2009 werden die Daten nicht mehr durch santésuisse, sondern durch deren Tochtergesellschaft SASIS AG bearbeitet.

Die Datenbanken werden auch vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) genutzt, sofern für die betreffenden Fragestellungen keine öffentlichen Statistiken vorliegen. Seit Inkrafttreten der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung per 1. Januar 2009 besteht neu eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Individualdaten bei den Versicherern durch das BAG (vgl. KVG Art. 21 Abs. 4). Der Aufbau einer entsprechenden Datenbank und die Erhebung der Daten bei allen Versicherern ist derzeit in Planung. Die Arbeiten sind allerdings ausgesprochen zeit- und kostenintensiv, weshalb in den nächsten drei Jahren der «Datenpool» die einzige Datenbank im Krankenversicherungsbereich mit diesem Detaillierungsgrad bleiben wird.

Ich bin mir bewusst, dass die Erhebung und Bearbeitung von Daten, die von öffentlichem Interesse sind, durch eine privatrechtliche Organisation mit Nachteilen verbunden ist. Die Zusammenarbeit mit

dem BAG und dem Obsan sowie auch die Kontrolle der Rechnungsdaten der Versicherer durch die Versicherungsaufsicht des BAG stellen jedoch sicher, dass die Datenbanken der SASIS AG eine verlässliche Grundlage für das Wirtschaftlichkeitsverfahren darstellen. Ich teile Ihre Auffassung, dass die Datenerhebung und die Bereitstellung von Statistiken grundsätzlich Verwaltungsaufgaben sind, die idealerweise von einer staatlichen Stelle durchgeführt werden sollten. Zweifellos ist auch die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen eine Verwaltungsaufgabe. Artikel 59 Absatz 2 KVG delegiert aber diese Aufgabe an die Krankenversicherer oder an einen Verband von Krankenversicherern. Diese gesetzliche Regelung hat sich bewährt. Es besteht in dieser Hinsicht in meinen Augen zurzeit kein Bedarf für eine Gesetzesänderung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Didier Burkhalter
Bundesrat